

Überarbeitung §§ 1, 2 und 20 der am 10.05.09 beschlossenen Satzung gemäß den Vorgaben des 3. geänderten BMF-Schreibens vom 22.04.2009 (Stand: 15.05.2009):

## Satzung

der

### Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin

(verabschiedet von der Mitgliederversammlung am ... (Datum))

#### § 1 Name und Sitz

1. ~~Die Gesellschaft~~ Die Körperschaft im Folgenden „Gesellschaft“ genannt, führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin" (DGAI). ~~Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.~~

#### § 2 Zwecke der Gesellschaft

1. ~~Die Gesellschaft bezweckt, Zweck der Gesellschaft ist,~~ Ärzte zu gemeinsamer Arbeit am Ausbau und Fortschritt der Anästhesiologie, Intensivmedizin, Notfallmedizin und Schmerztherapie zu vereinen und auf diesen Gebieten die bestmögliche Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Sie setzt sich für die Förderung und Weiterentwicklung des Fachgebietes in Ausbildung, Weiter- und Fortbildung, Lehre und Forschung ein.
2. ~~Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung, den Abschluss interdisziplinärer Vereinbarungen und die Erarbeitung von Empfehlungen und Leitlinien.~~
3. Sie veranstaltet jährlich unter Federführung des Kongresspräsidenten einen Kongress, der sowohl der Förderung des wissenschaftlichen Fortschritts als auch der beruflichen Weiter- und Fortbildung dient. Kongresspräsident ist der amtierende Präsident oder ein von ihm im Einvernehmen mit dem Erweiterten Präsidium berufenes ordentliches Mitglied der DGAI.
4. ~~Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.~~ Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. ~~Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.~~ Die Verwendung des Vermögens und der Einkünfte wird ausschließlich durch den Gesellschaftszweck bestimmt. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke bestimmt werden. ~~Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.~~

5. ~~Die Gesellschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine angemessene Entschädigung der Aufwendungen von Mitgliedern ist möglich (Aufwendungsersatz).~~

## § 20 Auflösung der Gesellschaft

1. Für die Auflösung der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es im Sinne des § 2 der Satzung der DGAI zu verwenden hat.

~~Das Vermögen der Gesellschaft darf bei ihrer Auflösung oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es ist einer steuerlich als gemeinnützig anerkannten Institution zuzuführen, die es im Sinne des § 2 der Satzung der DGAI zu verwenden hat.~~

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.